

weismittel werden. Sie sind vielmehr erst dann Beweismittel, wenn sie aufgefunden und gesichert werden und so Bestandteil der Beweisführung sind.

In der Praxis der Beweisführung entsteht hier das Problem, daß die objektiven Veränderungen an materiellen Objekten mit den modernen wissenschaftlichen Methoden der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften relativ umfangreich feststellbar und in ihrem Informationsgehalt eindeutig bestimmbar sind. Damit die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege sie vollständig auswerten können, ist aber mitunter noch ein Sachverständigengutachten als weiteres Beweismittel erforderlich.

Schwieriger ist jedoch die Feststellung der Veränderungen im Bewußtsein der Zeugen, des Beschuldigten, des Sachverständigen oder des Kollektivvertreters. Abgesehen von der Spezifik des Sachverständigengutachtens, ergibt sich hier die Besonderheit, daß die Persönlichkeit sich mit ihrer Aussage' dieser Veränderung sprachlich entäußert. Dabei enthält die Zeugenaussage als konkretes Beweismittel immer die Kombination von Erinnerung (Informationsspeicherung) und Einstellung zur Tat und zum Beschuldigten. Es ist möglich, daß der Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um den Beschuldigten zu be- oder entlasten. Es ist jedoch ebensogut möglich, daß ihm Verzerrungen in der Darstellung nicht bewußt werden und er subjektiv seine Aussagen durchaus für wahr hält.

Die Wiedergabe der gespeicherten Informationen in der Aussage wird hier als Leistung der Persönlichkeit bewußt oder unbewußt gewertet und so mehr oder weniger beeinflußt. In der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb die Persönlichkeit des Ausagenden und seine erkennbaren Beziehungen zur Tat und zum Beschuldigten bzw. Angeklagten unbedingt beachtet werden.

Aus der Spezifik der Beweisführung im Strafverfahren ergibt sich weiter, daß nicht alle Möglichkeiten, Ergebnisse der Handlungen des Beschuldigten festzustellen und zu erschließen, strafprozessual als Beweismittel verwertet werden können. Die Beweismittel müssen vielmehr auf dem gesetzlich zulässigen Wege gewonnen und in eine der in § 24 genannten Formen gebracht werden. Ferner müssen sie, sollen sie im Urteil als Beweisgründe verwendet werden, zum Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gemacht worden sein.

Ausgehend von den hier zum Begriff der Beweismittel dargelegten Problemen kann

für das Strafverfahren der DDR zusammenfassend festgestellt werden:

Beweismittel sind die in § 24 auf gezählten Informationsquellen und Beweisgründe, die als objektiv veränderte materielle oder ideelle Objekte im Ergebnis des Handelns bzw. der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten oder des Handelns einer anderen Person im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung entstanden sind, und die im Prozeß der Beweisführung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und Methoden festgestellt, gesichert und gewürdigt werden müssen. In Ausnahmefällen — vor allem bei indirekter Beweisführung — können auch Gegenstände und Aussagen von Personen zu Beweismitteln werden, die im Zusammenhang mit der Straftat und ihren Umständen stehen und durch die Straftat nicht verändert wurden.

Das trifft zu, wenn von einer Person zum Zwecke der Täuschung der Versicherung behauptet wird, daß bei einem Einbruch aus einer am Tatort befindlichen Kasette Schmuck entwendet wurde, jedoch jegliche Spuren für das Öffnen der Kasette fehlen, obwohl sie entsprechend den Umständen (etwa Einrostens des Deckels) hätten entstanden sein müssen. In diesem Falle kann die Kasette zusammen mit einem Sachverständigengutachten als Beweismittel zum Beweis des Vorliegens einer Tatsache verwendet werden, in der ein Tatbestandsmerkmal des Betruges verwirklicht wird.

Ausgehend von einer solchen allgemeinen Bestimmung des Begriffs der Beweismittel können die Beweismittel nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert und systematisiert werden.

5.7.1.

Materielle und ideelle Beweismittel

Diese Klassifizierung der Beweismittel resultiert aus den unterschiedlichen Objekten, auf die der Täter mit seinem Handeln eingewirkt hat und in denen sich so seine Handlungen auf verschiedene Weise widerspiegeln. Es handelt sich also um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Informationsträgern, deren Unterschiedlichkeit bei der Gewinnung von Informationen und bei der Würdigung der Beweismittel unbedingt beachtet werden muß.

Eine solche Klassifizierung der Beweismittel